

1 S 1487/13



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Rael-Bewegung e.V.,  
vertreten durch die Vorstände Reiner Krämer, Meckenheimer Straße 30,  
67454 Haßloch und Dagmar Hoffmann, Rue des Jardins 13 B, F-57500 St.  
Avoird,  
Postfach 0553, 79005 Freiburg

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Schimanek u. Koll.,  
Kaiserallee 7, 76133 Karlsruhe, Az: Sch/Erl

gegen

Stadt Karlsruhe - Ordnungs- und Bürgeramt -,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen versammlungsrechtlicher Verfügung  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Ellenberger, den Richter am Ver-  
waltungsgerichtshof Epe und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hettich

am 19. Juli 2013

beschlossen:

- 2 -

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Juli 2013 - 3 K 1731/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

### Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die fristgerecht dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), geben dem Senat keinen Anlass, über den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abweichend vom Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.07.2013 insoweit wiederhergestellt, als dem Antragsteller untersagt worden ist, während der am 20.07.2013 zwischen 15:00 und 17:00 Uhr stattfindenden Versammlung die in der Anlage zur Verfügung dargestellten Symbole „Aztek“, „Jain“, „Greek“, „China“, „Bali“, „Malta“ und „Islamic“ zu zeigen, und im Übrigen den Antrag abgelehnt. Gegen die teilweise Ablehnung des Antrags wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde, mit der er erstrebt, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auch bezüglich der Symbole „Hopi“, „Japan“, „Tibet“, „Ceylon“ und „Christian“ angeordnet wird.

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffenden Gründen, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), den Antrag bezüglich der Symbole „Hopi“, „Japan“, „Tibet“, „Ceylon“ und „Christian“ abgelehnt. Ohne Erfolg macht die Beschwerde geltend, die Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO seien in der streitgegenständlichen Verfügung nicht eingehalten. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der streitgegenständlichen Verfügung noch entnommen werden kann, dass mit der Anordnung der sofortigen Voll-

ziehung gerade auch von der Antragsgegnerin befürchtete (Strafrechts-) Verstöße während eines möglichen Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens unterbunden werden sollen, und damit den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügt ist.

Soweit die Beschwerde ausführt, die Symbole unterfielen nicht dem Schutzzweck des § 86a StGB, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Für die Symbole „Tibet“ und „Christian“ liegt es auf den ersten Blick auf der Hand, dass ein objektiver Betrachter die dort verwendeten Hakenkreuze als nationalsozialistische oder diesen sehr ähnliche Hakenkreuze erkennen wird. Die Begründung des Verwaltungsgerichts, dass das Symbol „Japan“ dem nationalsozialistischen Parteiabzeichen bzw. dem häufig in Urkunden aus dieser Zeit zu findenden Hakenkreuzstempel zum Verwechseln ähnlich sei und dass lediglich die dort vorhandene rote Umrandung fehle, stellt die Beschwerde bereits nicht schlüssig in Frage; sie setzt sich mit dieser Begründung nicht auseinander. Zu den Symbolen „Ceylon“ und „Hopi“ hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, sie zeigten das nationalsozialistische Hakenkreuz leicht verändert, der objektive Betrachter werde jedoch einen eindeutigen Zusammenhang zu diesem herstellen. Die Beschwerdebegründung, diese Symbole unterschieden sich nur unwesentlich vom dem Symbol „Aztec“, lässt außer Acht, dass dieses durch eine deutlich andere Gestaltung gekennzeichnet ist und daher im Unterschied zu den Symbolen „Ceylon“ und „Hopi“ nicht in demselben Maße an das nationalsozialistische Hakenkreuz erinnert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

- 4 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Epe  
PräsVGH Ellenberger ist  
wegen Ortsabwesenheit  
gehindert zu unterschreiben

Epe

Hettich



# Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

1. SENAT

Eild /

## TELEFAX

Empfänger RAe. Schimanek u. Koll.  
Telefax 0721/98 23 889  
Kopie an  
Aktenzeichen Rael-Bewegung e.V./Stadt Karlsruhe Sch/Erl

Absender Frau Adler  
Telefon 0621 292-4289  
Telefax 0621 292-4444  
Datum 19.07.2013  
Seiten 5 mit dieser Seite

~~RE~~ VRS Rael-Bewegung ./ Stadt Karlsruhe  
1 S 1487/13

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

angeschlossen übersende ich Ihnen vorab per Fax den Beschluss vom  
19.07.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Adler

Gerichtsangestellte